

S a t z u n g

der

BÜRGERSTIFTUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat am 26.05.2003 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, § 101 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 45 der Gemeindehaushaltsverordnung folgende Satzung der Bürgerstiftung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „**Bürgerstiftung**“. Sie ist eine rechtlich unselbständige (nichtrechtsfähige) örtliche Stiftung.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde in Ihringen.
3. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

Die Stiftung verfolgt folgende Stiftungszwecke:

1. Unterstützung von in Ihringen und Wasenweiler wohnenden Personen, die durch Krankheit, Todesfall, schwere Unglücksfälle oder andere Schicksalsschläge unverschuldet in Schwierigkeit geraten sind, über das Maß der gesetzlich gebotenen Sozialhilfe hinaus. Dabei ist die Regelung des § 53 der Abgabenordnung unbedingt zu beachten.
2. Heimat und Kulturpflege
3. Förderung der Jugendpflege und Seniorenarbeit in Ihringen und Wasenweiler

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch Erzielung von Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen verwirklicht.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung beläuft sich auf 2.556,46 EUR (5.000,-- DM). Es ist im Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Die Gemeinde ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch Werbung von Spenden zu vermehren, um es zu gegebener Zeit in eine rechtlich selbständige Stiftung einbringen zu können (§ 6).
3. Zustiftungen sind erwünscht. Zustiftungen ab 500,-- € (Euro) werden in ein Stifterbuch eingetragen

§ 5 Verwaltung

1. Die Stiftung wird von der Gemeinde Ihringen verwaltet. Verwaltungskosten dürfen nicht entstehen.
2. Über alle Angelegenheiten der Stiftung entscheidet der Gemeinderat.
3. Das Stiftungsvermögen ist nach § 96 Gemeindeordnung im Haushalt der Gemeinde auszuweisen.

§ 6 Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung

1. Voraussetzung für die Gründung einer rechtlich selbständigen (rechtsfähigen) Stiftung ist ein für den Stiftungszweck ausreichendes Stiftungskapital. Sobald diese nichtselbständige Stiftung durch weitere Einlagen diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Umwandlung bzw. Gründung einer rechtlich selbständigen Stiftung nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.
2. Nach Umwandlung in eine rechtlich selbständige Stiftung (§ 6) soll für Entscheidungen dieser selbständigen Stiftung ein Stiftungsbeirat zuständig sein. Der Stiftungsbeirat soll aus Repräsentanten des öffentlichen Lebens bestehen. Die Benennung dieser Repräsentanten obliegt zu gegebener Zeit dem Gemeinderat.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch den Gemeinderat beschlossen.

§ 8 Aufhebung der Stiftung

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unnötig oder unmöglich geworden, so kann der Stiftungszweck geändert oder die Stiftung aufgehoben werden. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9 Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung

Das Stiftungsvermögen fällt bei Aufhebung der Stiftung an die Gemeinde Ihringen, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 11. Dezember 2000 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ihringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ihringen, den 26.05.2003

Gez.
Obert
Bürgermeister